

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kurt Allert GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kurt Allert GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**Allert**“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Kunde**“). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Allert ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Zu den Angaben von Allert zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen) behält sich Allert Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird, die Verwendbarkeit zum vertraglich vorhergesehenen Zweck nicht eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.
- 2.2 Der Kunde darf Dritten die ihm überlassenen Kataloge, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – ohne ausdrückliche Zustimmung von Allert nicht zugänglich machen, deren Inhalte nicht bekannt geben oder diese selbst oder durch Dritte für andere Zwecke als die Bestellung bei Allert und Nutzung der Produkte von Allert nutzen oder vervielfältigen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Werk von Allert in Oberndorf am Neckar (EXW, Incoterms[®] in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung). Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer. Die Transport-Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Allert zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Allert (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug 10 Tage nach Lieferung und Zugang der Rechnung fällig und zu zahlen, wenn nicht im Einzelfall Vorkasse oder Skonto

vereinbart wird. Der Kunde kommt 30 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 3.4 Ist der Kunde mit einer Forderung, die mindestens 20 % der Forderungen von Allert gegen den Kunden beträgt, seit mehr als 4 Wochen in Verzug, kann Allert sämtliche Rechnungen für bis dahin durch Allert erbrachte Leistungen sofort fällig stellen. Allert ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit dem Anspruch von Allert im Gegenseitigkeitsverhältnis .i.S.v. § 320 Abs. 1 BGB zum Anspruch von Allert stehen; das heißt, der Kunde bleibt bspw. berechtigt, bei einem Mangel der Ware einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung, sofern geschuldet, zurückzuhalten.

4. Lieferung und Verzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager von Allert (EXW, Incoterms[®] 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Ort versandt (Versendungskauf).
- 4.2 Die von Allert angegebenen Fristen für die Lieferung bzw. Erbringung sonstiger Leistungen sind unverbindlich, so lange sie mit dem Kunden nicht vereinbart sind. Sofern die Versendung von Waren vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache das Lager von Allert verlässt oder zu dem Allert dem Kunden Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 4.3 Die Einhaltung von Lieferfristen durch Allert setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Allert die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.4 Zu Teillieferungen ist Allert nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.5 Allert haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen etc.) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare

Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) verursacht worden sind, die Allert nicht zu vertreten hat. Allert wird den Kunden über solche Ereignisse unverzüglich benachrichtigen. Sofern solche Ereignisse Allert die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Allert zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Allert vom Vertrag zurücktreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von Allert gelieferte Waren verbleiben im Eigentum von Allert bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von Allert aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden (Kontokorrentvorbehalt).
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und ggf. zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, Allert einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Allert die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln.
- 5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde Allert unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, zu verarbeiten, vermischen und/ oder mit anderen Gegenständen zu verbinden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Allert vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die Allert nicht gehören, so erwirbt Allert Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Allert nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Allert Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen

oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Allert sich bereits jetzt einig, dass der Kunde Allert anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Allert nimmt diese Übertragung an. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 5.5 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Allert ab. Die Abtretung wird von Allert angenommen. Allert ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Allert abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist Allert berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Kunden zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und Allert die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 5.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich Allert andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

6. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 6.1 Allert haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht.
- 6.2 Soweit Allert kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Allert nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Außerdem haftet Allert auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1-7.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung durch Allert zu besichtigen und zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware beim Kunden oder dessen Beauftragten unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels zu rügen. In diesem Fall hat der Kunde die Ware zwecks Nachprüfung durch Allert unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- 7.2 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die mangelnde Funktionsfähigkeit des Produkts bzw. dessen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit dadurch verursacht wurde, dass der „technische Leitfaden zur Installation und Wartung von Scharnierplattenbändern“ nicht beachtet wurde. Dieser technische Leitfaden ist abrufbar unter <http://www.allert-oberndorf.eu/de/downloads/>.
- 7.3 Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von Allert als mangelhaft, so ist Allert verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Allert; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.4 Allert ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Kaufpreis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 6 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.6 Wenn der Kunde ohne Zustimmung von Allert den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies für den vertraglich vorgesehenen Zweck notwendig wäre, hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Gewährleistung von Allert entfällt allerdings, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Allert den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 6.4, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen

Verjährungsfrist sowohl a) der Kunde die Nacherfüllung verlangt, als auch b) Allert seine Nacherfüllungspflicht verletzt hat.

- 7.8 Sollte der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Produkt zurücksenden, das mangelfrei ist, ist Allert berechtigt, vom Kunden eine Service-Vergütung in angemessener Höhe und Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass der Kunde die Mangelfreiheit nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Etwa weitergehende Schadensersatzansprüche von Allert bleiben unberührt.

8. Werkzeuge

Sind zur Durchführung des Auftrags spezielle Werkzeuge erforderlich, so ist und bleibt Allert Eigentümer der durch Allert oder einen von Allert beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ganz oder teilweise Werkzeugkosten bezahlt. Werkzeugkosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig.

9. Verletzung fremder Schutzrechte

Hat Allert nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden zu liefern, so hat der Kunde vorab sicher zu stellen, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er übernimmt hierfür Allert gegenüber die Gewähr. Untersagt ein Dritter Allert unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so ist Allert bis zum Nachweis des Gegenteils berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen. Verletzen die Gegenstände Schutzrechte Dritter und hätte der Kunde dies erkennen müssen, ist der Kunde verpflichtet, Allert von den Ansprüchen des Dritten freizustellen und den Allert entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2 Als Gerichtsstand wird Oberndorf am Neckar vereinbart. Allert ist stattdessen auch berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.